

# RS OGH 1984/10/4 6Ob652/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1984

## Norm

ABGB §1308

ABGB §1310

## Rechtssatz

Von einem durchschnittlich begabten zwölfjährigen Hauptschüler, dem bewußt war, daß er sich nicht in der Halle aufhalten durfte und dem die Gefährlichkeit seines Tuns - des Entzündens von Stoffresten zwischen leicht entflammaren Textilballen - bekannt war, ist ein solches Ausmaß an Einsicht zu fordern, daß ihm bewußt sein mußte, er könne durch seine Handlungsweise einen Brand herbeiführen. Bei der Lagerung von geringwertigen Waren muß die Verwahrungspflicht des Unternehmers, auch wenn es sich um leicht entflammbares Gut handelt, mit der Umfriedung eines Lagerplatzes jedenfalls dann ihr Bewenden haben, wenn der Unternehmer bis zum Schadensereignis keine konkreten Anhaltspunkte vorfand, daß sich Unmündige unbefugterweise und ohne Überwachung auf dem Lagerplatz aufhielten.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 652/84  
Entscheidungstext OGH 04.10.1984 6 Ob 652/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0027293

## Dokumentnummer

JJR\_19841004\_OGH0002\_0060OB00652\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)